Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/7/12 8Ob201/66

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.07.1966

Norm

ZPO §411 Aa

Rechtssatz

Rechtskräftig entschiedene Streitsache liegt nicht vor, wenn sich das vom nunmehrigen Beklagten im Vorprozeß gegen die nunmehrige Klägerin ersiegte Geldleistungsurteil auf die von der nunmehrigen Klägerin (und damaligen Beklagten) abgegebene abstrakte Bankgarantie stützte, die ein Eingehen auf das Grundgeschäft hinderte, und wenn der Rechtsgrund der nunmehr erhobenen Klage die vom Käufer an die nunmehrige Klägerin zedierten Gewährleistungsansprüche und Schadenersatzansprüche aus dem zwischen dem Käufer und der nunmehrigen Beklagten als Verkäufer geschlossenen Kaufvertrag ist.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 201/66
  Entscheidungstext OGH 12.07.1966 8 Ob 201/66
  Veröff: QuHGZ 1967,47

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0041233

Dokumentnummer

JJR_19660712_OGH0002_0080OB00201_6600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at